Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/6/29 4Ob75/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.1993

Norm

UWG §2 D10

Rechtssatz

Einer Unternehmensbezeichnung mit dem Zusatz "Austria" steht nicht entgegen, daß ein einem österreichischen Bundesland noch keine Umsätze erfolgten, wenn einer großräumig ausgewogenen Absatzstreuung in ganz Österreich schon die spezifische Natur des beworbenen Produktes entgegen steht (hier: Ski-Service-Maschine).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 75/93
  Entscheidungstext OGH 29.06.1993 4 Ob 75/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0078706

Dokumentnummer

JJR_19930629_OGH0002_0040OB00075_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at